

**Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen**

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 11  
Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) an:**

Name: Budulai  
Vorname(n): Emilian  
Letzte Bekannte Anschrift: Bodelshausen Lindenstr. 22

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des LVwZG liegen vor. Für das nachfolgend bezeichnete Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Datum und Aktenzeichen des Dokuments

**18.02.2026 TÜ EB 74 VA**

Behörde für die zugestellt wird bzw. Stelle, an der das Dokument während der Dienstzeit eingesehen werden kann:

Landratsamt Tübingen  
Verkehr und Straßen  
Kfz.-Zulassungsbehörde  
Zimmer A053  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

Das Schriftstück gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann (gilt nur wenn angekreuzt)

Tübingen, den 26.02.2026  
gez. Frau Kammerer